

2.
Juni
1991

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Worb,

gestützt auf

- Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz)

- Art. 6 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984

beschliesst:

1 Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Entsorgung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalles.

⁴ Sie informiert und berät die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung mit.

⁶ Die Gemeinde wendet ferner die Richtlinien der KEWU AG für die Entsorgung von Abfällen an, soweit nicht zwingende Gründe ein Abweichen von ihnen erfordern.

Organisation,
Durchführung

Art. 2 ¹ Die Bauabteilung ist zuständig für die Organisation und die Überwachung der Abfallentsorgung.

² Sie nimmt im Rahmen der Abfallentsorgung alle Pflichten wahr, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde, der KEWU AG oder dem Kanton übertragen sind.

Einzelkompetenzen

Art. 3 ¹ Die Bauabteilung erlässt Weisungen über

a die Abfälle, die von der Gemeinde zur Entsorgung gesammelt werden

b die Abfälle, die zur Verwertung oder zur Wiederverwendung (Recycling) gesondert gesammelt werden

c die Abfuhrdaten und -zeiten

d die Abfuhrstrecken und die Abfallstandplätze

e die zu verwendenden Abfallbehälter.

² Die Bauabteilung orientiert und berät die Öffentlichkeit in geeigneter Weise in Abfallfragen.

³ Die Bauabteilung kann für den Sammel- und Abfuhrdienst private Unternehmungen beiziehen. Die entsprechenden Verträge sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Das regelmässige Sammeln von Abfällen durch Dritte bedarf einer Bewilligung der Bauabteilung; davon ausgenommen sind Abfälle aus industriellen und gewerblichen Betrieben.

Übergabepflicht

Art. 4 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Weisungen über die Abfallentsorgung ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Entsorgungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen sind

a Haushalt- und Gartenabfälle, wenn sie ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn kompostiert werden können.

b aufgehoben.¹

Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

Art. 5 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1.

Kontrolle

Art. 6 ¹ Die Bauabteilung kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Entsorgung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz.

2 Siedlungsabfälle

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Kompostierung

Art. 7 ¹ Geeignete Haushalt- und Gartenabfälle sind, soweit nicht durch die Gemeinde abgeführt, vom Inhaber zu kompostieren. Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Oktober 2003.

³ Das Kompostieren von Abfällen gibt keinen Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Abfallgebühr.

Dienstleistungen

Art. 7a ¹ Die zuständige Abteilung kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Abfall anbieten.

² Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.

³ Die zuständige Abteilung setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.²

Verbrennen

Art. 8 ¹ Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern nur wenig Rauch entsteht und keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind.¹

² Das Verbrennen aller übrigen Abfälle im Freien ist verboten.

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen gibt keinen Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Abfallgebühren.

Abgabe an die
Kanalisation

Art. 9 Der Eintrag fester Abfälle in die Kanalisation, auch in zerkleinerter Form, ist verboten.

Tierkörper

Art. 10 Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

Gewicht und Format

Art. 11 ¹ Die Abfälle sind in einem für die Abfuhr und die umweltgerechte Verwertung geeigneten Gewicht und Format bereitzustellen.

² Die Bauabteilung kann entsprechende Bestimmungen erlassen.

Abfallverdichtung in
Behältern

Art. 12 Der Abfall darf in Behältern (Containern usw.) nur soweit verdichtet (gepresst) werden, als er sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lässt.

Abfallbehälter

Art. 13 ¹ Die Bauabteilung kann für die Bereitstellung von regelmässig anfallenden grossen Abfallmengen die Verwendung von Containern anordnen.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Oktober 2003

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. Oktober 2019

² Die Abfallbehälter, welche für die Aufnahme regelmässig anfallender Abfälle bestimmt sind, sind von den Liegenschaftseigentümern oder Abfallverursachern zur Verfügung zu stellen. Die Liegenschaftseigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung geeigneter Abfallstandorte (Containerstandort usw.) an den von der Bauabteilung bezeichneten Plätzen.

Öffentliche Abfallkörbe

Art. 14 ¹ Die Bauabteilung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verwertung

Art. 15 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Bauabteilung bestimmten Abfälle.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16 Von der ordentlichen Abfuhr sind folgende Abfallarten ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen (z.B. Papier, Eisen und Metalle, kompostierbarer Abfall usw.) oder besondere Annahmestellen (Glas, Öl, Aluminium usw.) bestehen
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 21 und 22.

2.2 Haushaltabfälle

Begriff

Art. 17 ¹ Als Haushaltabfälle gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sind dem Haushaltabfall gleichgestellt.

Kompostierbarer Abfall

Art. 18 Für den kompostierbaren Abfall sind die Weisungen über die Abfallentsorgung in der Gemeinde massgebend.

Brennbarer Abfall

Art. 19 Für den brennbaren Abfall sind die Weisungen über die Abfallentsorgung der Gemeinde angepasst.

Verwertbarer Abfall

Art. 20 Für die verwertbaren Abfälle sind die Weisungen über die Abfallentsorgung in der Gemeinde massgebend.

2.3 Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben

Entsorgung

Art. 21¹ Für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben erlässt die Bauabteilung nach den Grundsätzen dieses Reglementes und des Gebührentarifes besondere Verfügungen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- a die Abgabe an die ordentliche Abfuhr im Sinne der Weisungen über die Abfallentsorgung in der Gemeinde,
- b die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3 Sonderabfälle

Begriff

Art. 22¹ Als Sonderabfälle gelten

- a gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventioneller Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

² Die Bauabteilung orientiert die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber, was als Sonderabfall zu entsorgen ist und nicht mit dem Siedlungsabfall vermischt werden darf.

Pflichten der Besitzer

Art. 23¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und an Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und Sammelaktionen für Kleinmengen

Art. 24¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder Sammelaktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Bauabteilung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder Sammelaktionen.

4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 25 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

4 Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 26 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

Art. 27 ¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 28 Es wird ein Gebührentarif erlassen. Dieser regelt:

- die Rahmenansätze der Benützungsgebühr, welche pro Sack, Bündel, Schachtel, Einzelstück usw. erhoben werden
- die Rahmenansätze der Grundgebühr, welche nach Anzahl Zimmer oder Wohnungen oder der anfallenden Abfallmenge erhoben werden
- die Rahmenansätze der Benützungsgebühr für Container für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe pro Leerung,¹
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenpflicht und Fälligkeit und Bezug der Gebühren
- die Rahmenansätze der Kadavergebühr.¹

5 Vollzug und Rechtspflege

Massnahmen

Art. 29 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Bauabteilung.

¹Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Oktober 2003

Beschwerderecht

Art. 30 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften und Weisungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 32 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern auf den 1. September 1991 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Worb, 5. Juli 1991

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Bernasconi*
Der Sekretär: *Löffel*

Auflagebescheinigung

Die Neufassung des Abfallreglementes wurde nach Art. 4 Abs. 1 Al. 1 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeabstimmung vom 2. Juni 1991 in der Präsidualabteilung der Gemeindeverwaltung Worb öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 10., 17. und 24. Mai 1991 öffentlich bekanntgegeben worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass während der öffentlichen Auflage, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen, das heisst bis 2. Juli 1991, gegen den Inhalt des neuen Reglementes und wegen allfälliger Missachtung der für den Erlass geltenden Verfahrensvorschriften beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden könne. Im übrigen wurde auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde innert der Frist von 30 Tagen aufmerksam gemacht.

Die Einsprachefrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 5. Juli 1991

Der Gemeindeschreiber: *Löffel*

Genehmigung

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern.

Bern, 13. August 1991

Der Direktor: *Bärtschi*